

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

vom 28.05.2001 (Ortsblatt Rabenau Nr. 6/2001), geändert durch 1. Änderung zur Satzung vom 17.06.2002 (Ortsblatt Rabenau Nr. 7/2002), geändert durch 2. Änderung zur Satzung vom 18.07.2005 (Ortsblatt Rabenau Nr. 8/2005),

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und den §§ 2, 6 und 8 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in seiner öffentlichen Sitzung am 28.5.2001 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rabenau erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Rabenau „Ortsblatt Rabenau“.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Ortsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen im Rathaus, Markt 3, 01734 Rabenau, niedergelegt werden. Hierauf muss bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben werden.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an folgenden Bekanntmachungstafeln:

Standort:

1. Ortsteil Karsdorf	Grundstück Heidestraße 34
2. Ortsteil Lübau	Dorfstraße 22b (Bushaltestelle)
3. Ortsteil Obernaundorf	Grundstück Poisenwaldstraße 41
4. Ortsteil Oelsa	Hauptstr. 54 (Am Feuerwehrplatz)
5. Ortsteil Spechtritz	In der Grünanlage (gegenüber Grundstück Am Berg 26)
6. Rabenau	Am Markt

(2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 30. Mai 1994 und den Änderungssatzungen vom 30.4.1997 und 9.6.1998 außer Kraft.

Rabenau, 29. Mai 2001

Hilbert
Bürgermeister

Hinweis: (§ 4 (4) SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hilbert
Bürgermeister

Information

Zusätzlich zu den amtlichen Bekanntmachungstafeln werden weitere Informationstafeln an folgenden Standorten eingerichtet:

Standort:

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. Ortsteil Karsdorf | Am Buswendeplatz
Grundstück Heidestraße 2 |
| 2. Ortsteil Lübau | An der Buswartehalle Grundstück Dorfstraße 29/30 |
| 3. Ortsteil Obernaundorf | Am Buswendeplatz (gegenüber Poisenwaldstraße 46)
Grundstück Veilchental 5 |
| 4. Ortsteil Oelsa | An der Lagerhalle Grundstück Hauptstraße 80
Grundstück Hauptstraße 73 (ehem. Post)
Grundstück Hauptstraße 13 (Dorfmarkt) |
| 5. Rabenau | Siedlung Grundstück Talstraße 16
An der Kreuzung Hainsberger Straße/Höhenstraße
Grundstück Bahnhofstraße 3 |